

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 139

3. November

1916

Bekanntmachung

der neuen Fassung der Verordnung über Käse.
Vom 20. Oktober 1916.

Auf Grund des Artikels III der Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 31), vom 20. Oktober 1916 wird die neue Fassung der Verordnung über Käse nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 20. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Verordnung

über Käse. Vom 20. Oktober 1916.

§ 1. Für den Verlauf von Käse werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

I. Hartkäse.

1. Rundkäse nach Schweizer Art (Emmenthaler) mit einem Fettgehalte von weniger als 30 vom Hundert, aber von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse

2. Tilsiter, Elbinger, Westfälisch-Hessischer Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse

3. Tilsiter, Elbinger, Westfälisch-Hessischer Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse

II. Weichkäse.

1. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschafter, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse

2. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse, in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstückskäse oder Delikatesskäse)

3. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschafter, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse

4. Weichkäse nach Limburger Art (Bachstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstückskäse oder Delikatesskäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse

5. Weichkäse nach Limburger Art (Bachstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstückskäse oder Delikatesskäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse

6. Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse

III. Quark und Quarkkäse.

1. Gepeckter Quark (Rohstoff für Quarkkäse) mit einem Wassergehalte von höchstens 68,5 vom Hundert

2. Speisequark mit einem Wassergehalte von höchstens 75 vom Hundert

3. Frischkäse, leicht angereifter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse)

4. Gereifter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) mit einem weißen Kerne von höchstens zwei Dritteln der Schnittfläche

	Höchstpreis für 50 kg in Mark	Großhandels- preis für 50 kg in Mark	Kleinverkaufs- preis für 0,5 kg in Mark
100	110	1,50	

	Höchstpreis für 50 kg in Mark	Großhandels- preis für 50 kg in Mark	Kleinverkaufs- preis für 0,5 kg in Mark
100	110	1,30	

	Höchstpreis für 50 kg in Mark	Großhandels- preis für 50 kg in Mark	Kleinverkaufs- preis für 0,5 kg in Mark
70	80	1,00	

	Höchstpreis für 50 kg in Mark	Großhandels- preis für 50 kg in Mark	Kleinverkaufs- preis für 0,5 kg in Mark
100	110	1,30	

	Höchstpreis für 50 kg in Mark	Großhandels- preis für 50 kg in Mark	Kleinverkaufs- preis für 0,5 kg in Mark
85	95	1,20	

	Höchstpreis für 50 kg in Mark	Großhandels- preis für 50 kg in Mark	Kleinverkaufs- preis für 0,5 kg in Mark
80	90	1,10	

	Höchstpreis für 50 kg in Mark	Großhandels- preis für 50 kg in Mark	Kleinverkaufs- preis für 0,5 kg in Mark
60	70	0,85	

	Höchstpreis für 50 kg in Mark	Großhandels- preis für 50 kg in Mark	Kleinverkaufs- preis für 0,5 kg in Mark
70	80	0,95	

	Höchstpreis für 50 kg in Mark	Großhandels- preis für 50 kg in Mark	Kleinverkaufs- preis für 0,5 kg in Mark
55	65	0,80	

	Höchstpreis für 50 kg in Mark	Großhandels- preis für 50 kg in Mark	Kleinverkaufs- preis für 0,5 kg in Mark
65	75	0,90	

	Höchstpreis für 50 kg in Mark	Großhandels- preis für 50 kg in Mark	Kleinverkaufs- preis für 0,5 kg in Mark
50	60	0,75	

	Höchstpreis für 50 kg in Mark	Großhandels- preis für 50 kg in Mark	Kleinverkaufs- preis für 0,5 kg in Mark
66	75	0,90	

	Höchstpreis für 50 kg in Mark	Großhandels- preis für 50 kg in Mark	Kleinverkaufs- preis für 0,5 kg in Mark
80	90	1,05	

Herstellerpreis ist der Preis, der beim Verkaufe durch den Hersteller, Großhandelspreis der Preis, der beim Verkaufe durch den Handel nicht überschritten werden darf, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 3. Verkauf der Hersteller ohne Vermittlung des Großhandels, so kommt er zum Großhandelspreis verlaufen.

Meinverkaufspreis ist der Preis, der beim Verkaufe durch den Hersteller oder Händler an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als fünf Kilogramm nicht überschritten werden darf. Beim Verkaufe von Bruchteilen eines Pfundes darf nur der diesem Bruchteil entsprechende Preis berechnet werden. Bruchteile von Pfundmengen dürfen nur auf den nächstfolgenden Pfennig erhöht werden.

Der Herstellerpreis und der Großhandelspreis schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung, der Versicherung bis zur nächsten Verladestelle und der Verladung dagegen ein. Wird der Käsepreis länger als dreißig Tage gesundet, so dürfen ihm bis zu zweihundert Hunderttausend Mark zugeschlagen werden.

§ 2. Der Reichskanzler kann zur Berücksichtigung veränderter Geschiebungskosten die Höchstpreise nach Anhörung von Sachverständigen abändern.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

Sie können innerhalb der für die einzelne Käsesorten festgesetzten Höchstgrenze besondere Höchstpreise für einzelne Käsesorten festsetzen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort des Käfers und des Verkäufers sind diese für den Ort der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder den Wohnort des Verkäufers geltenden Preise maßgebend.

§ 4. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verlauf durch den Handel Zuschlüsse zum Großhandelspreise festsetzen. Der Kleinverkaufspreis (§ 1) bleibt hiervon unberührt.

§ 5. Die Herstellung von anderem Käse als dem, für den im § 1 Höchstpreise festgesetzt sind, ist verboten.

Dies gilt nicht für Kräuterkäse und für Käse nach Roquefort-Art, sowie für Schafskäse aller Art.

Die Landeszentralbehörden können weitere Einschränkungen der Erzeugung hinsichtlich der Käsesorten und der Herstellermengen der einzelnen Käsesorten treffen.

§ 6. Der gewerbsmäßige Post- und Frachtversand von Käse durch den Hersteller oder eine von ihm beauftragte Person an den Verbraucher ist verboten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen zulassen.

§ 7. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume, in denen Käse hergestellt, gelagert oder verkauft wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer und Leiter von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 8. Die Sachverständigen sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Beschwiegtheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verbreitung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 9. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebs- und Verkaufsräumen auszuhängen.

§ 10. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß

Strafverhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

§ 11. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer den Vorrichten des § 5 Abs. 1, § 5a, § 7 Abs. 2 oder den nach § 5 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer der Vorricht des § 8 zuwider Beischwiegenseit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Bewertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthalt;
3. wer den im § 9 vorgeschriebenen Aufhang unterlässt.

Im Falle Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 13. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Beziehung der Wirtschaft unzulässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Bestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfolgung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 14. Die Höchstpreise dieser Verordnung und die aus Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603).

Die Verordnung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 758) findet auf Verträge über Lieferung von Käse entsprechende Anwendung; die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 dem Verkäufer von Milch und Butter zukommende Befreiung, das Schiedsgericht anzurufen, steht auch dem Verkäufer von Käse zu.

§ 15. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist offiziell bekanntzumachen. Hersteller und Verkäufer sind entsprechend zu bedrucken und der Befolg ist zu überwachen.

Gießen, den 31. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Höchstpreise für Rüben.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Gr. Bürgermeistereien der Landgemeinden, das Groß Polizeiamt Gießen und die Gendarmerie des Kreises.

Nachstehende Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 26. Oktober 1916 sowie die Bekanntmachung Gr. Ministeriums des Innern vom 30. Oktober I. As. sind sofort offiziell zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Bei allen zu Ihrer Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen ist unverzüglich Strafanzeige zu erstatten, und außerdem sind die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, einzuziehen.

Gießen, den 31. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Uisinger.

Verordnung

über Höchstpreise für Rüben. Vom 26. Oktober 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) und der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 402) wird verordnet:

§ 1. Beim Verkaufe von Rüben durch den Erzeuger dürfen folgende Preise für den Käufer nicht überschritten werden:

1. bei Wasserrüben, Stoverrüben, Herbstrüben unter Ausschluß der Teltower Rübchen 1,50 Mf.

2. bei Kunferrüben und Zuderkübeln unter Ausschluß des roten Rüben (rote Rübe) 1,80 Mf.

3. bei Kohlrüben (Wirsken, Bodenlochkohl, Steckrüben) 2,50 Mf.

4. bei Möhren aller Art 4,00 Mf.

Die Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verfrachtet wird, und die Kosten der Verladung ein.

Die Landeszentralbehörden können niedrigere als die im Absatz 1 bestimmten Höchstpreise festsetzen; sie können für kleine Spezialmöhren, die zu Speisezwecken gebaut sind (Karotten), höhere als die im Absatz 1 bestimmten Höchstpreise festsetzen.

§ 2. Verträge zwischen dem Erzeuger und Dritten über den Erwerb von Rüben der im § 1 genannten Art, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, sind ungültig, sofern

sie zu höheren als den im § 1 festgesetzten Preisen abgeschlossen sind und die verlaufenen Rüben sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch auf dem Grundstücke des Erzeugers befinden.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden legen Höchstpreise für den Verkauf von Rüben der im § 1 genannten Art durch den Groß- und Kleinhandel fest. Sie können bestimmen, daß beim Verkaufe durch den Erzeuger an den Verbraucher höhere als die im § 1 festgesetzten Höchstpreise gelten.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Verträge, die vor Festsetzung der Höchstpreise (Abs. 1) zu höheren Preisen abgeschlossen und noch nicht erfüllt sind, ungültig sind.

§ 4. Die Kommunalverbände können Ausfuhrverbote oder Ausfuhrbeschränkungen für Rüben der im § 1 genannten Art erlassen. Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen.

§ 5. Die vom Reichskanzler bestimmten Stellen sind beim Ankauf von Rüben der im § 1 genannten Art an die Höchstpreise, die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzt sind, nicht gebunden.

Die auf Grund des § 4 erlassenen Ausfuhrverbote oder Ausfuhrbeschränkungen gelten nicht für die Lieferung an die nach Abs. 1 vom Reichskanzler bestimmten Stellen.

§ 6. Das Eigentum an Rüben der im § 1 genannten Art kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Liebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der Höchstpreise, sowie der Güte und Wertbarkeit der Sorten von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Preise (Nr. 1) überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erichtet;
3. wer einem nach § 4 erlassenen Verbote zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehörten oder nicht, eingezogen werden.

§ 8. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde und Kommunalverband anzusehen ist.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.
von Batozi.

Bekanntmachung

über Höchstpreise für Rüben. Vom 30. Oktober 1916.

Im Sinne der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1204) ist höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausschuß, zuständige Behörde das Kreisamt und Kommunalverband der Kreis.

Darmstadt, den 30. Oktober 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homburg.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Futtermitteln. Vom 26. Oktober 1916. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die durch unsere Bekanntmachung vom 22. Juli 1915 zur Durchführung der Bedarfsregelung und Verteilung der Kleie, der zuckerhaltigen Futtermittel und der Kraftfuttermittel im Großherzogtum errichtete besondere Verteilungsstelle künftig den Namen „Landesfuttermittelstelle in Darmstadt“ (Telegrammadresse: „Futterverteilung Darmstadt“) zu führen hat.

Darmstadt, den 26. Oktober 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homburg.

Betr.: Kartoffelversorgung.

An die Großbürgermeistereien der Landgemeinden. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß auch die Miteigentler, Nutzgäuler, Deputatberechtigten u. a. nach der Anordnung des Reichskanzlers vom 14. Oktober 1916 (N. G. Bl. S. 1165) nicht mehr als 1½ Pfund Kartoffeln auf den Kopf und Tag als Speiskartoffeln erhalten dürfen, selbst wenn sie vertragmäßig Anspruch auf eine größere Menge haben sollten. Ist das letztere der Fall, so kann der Netzbetrag nur in Geld oder anderen Naturalien vergütet werden.

Gießen, den 31. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Uisinger.

Verordnung

über den Absatz von Weißkohl. Vom 21. Oktober 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksnahrung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 401) wird verordnet:

§ 1. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann für bestimmte, örtlich abgegrenzte Gebiete bestimmen, daß Weißkohl nur mit ihrer Genehmigung abgesetzt werden darf. Zum Absatz an Verbraucher innerhalb des Gebietes bedarf es der Genehmigung nicht, sofern nicht mehr als 10 Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann die Höchstmenge anderweit bestimmen und einen Höchstpreis für den Absatz unmittelbar an die Verbraucher festsetzen.

Soweit die Reichsstelle für Gemüse und Obst von der Bezugnis des Abs. 1 Gebrauch macht, haben die Besitzer von Weißkohl der Geschäftsabteilung der Reichsstelle, G. m. b. H., in Berlin auf Erfordern Auskunft über die Ware zu geben. Sie sind sorgfältig verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betrieben bleiben zulässig, die Verfütterung jedoch nur, soweit der Weißkohl zum menschlichen Genuss nicht geeignet ist.

§ 2. In den Fällen des § 1 Abs. 1 haben die Besitzer von Weißkohl auf Verlangen der Reichsstelle für Gemüse und Obst die Ware an deren Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin, oder die von dieser bestimmten Stelle käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen.

Die Geschäftsabteilung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, G. m. b. H. in Berlin, oder die von ihr bestimmten Stellen haben für die Ware einen angemessenen Liebernahmepreis zu zahlen. Dieser darf den von der Reichsstelle für Gemüse und Obst nach Anhörung von Sachverständigen für das Gebiet festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Erfolgt die Lieferung nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der Geschäftsabteilung der Reichsstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die zuständige Behörde setzt den Liebernahmepreis endgültig fest. Der Liebernahmepreis muß niedriger sein, als der nach Abs. 2 festgesetzte Preis.

§ 3. Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Anwendung des § 2 ergeben, werden, vorbehaltlich der Vorchrift im § 2 Abs. 3, endgültig von der höheren Verwaltungsbehörde des Ortes entschieden, an dem sich die Ware zur Zeit der Stellung des Verlangens auf künftige Lieferung befindet.

* § 4. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer Weißkohl ohne die nach § 1 Abs. 1 erforderliche Genehmigung absetzt;
2. wer den nach § 1 Abs. 1 festgesetzten Preis überschreitet oder einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den der Preis überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrage verbietet;
3. wer eine von ihm nach § 1 Abs. 2 erforderliche Auskunft nicht in der gefesteten Frist erlässt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der ihm obliegenden Pflicht zur pfleglichen Behandlung nicht nachkommt;
4. wer dem nach § 2 Abs. 1 gestellten Verlangen, Weißkohl zu liefern und zu verladen, nicht nachkommt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über den Absatz von Weißkohl.

Auf Grund der Verordnung über den Absatz von Weißkohl vom 21. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1187) wird bestimmt:

§ 1. 1. Der in den aus der nachstehenden Anlage ersichtlichen Gebieten vorhandene Weißkohl darf ohne Rücksicht darauf, ob darüber bereits Lieferungsverträge abgeschlossen sind, nur an die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst bestellten, ebenfalls aus der nachstehenden Anlage ersichtlichen Kommissionäre abgesetzt werden.

2. Der Genehmigung bedarf es nicht, soweit der Weißkohl innerhalb der genannten Gebiete in Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt wird.

§ 2. Der Preis, der von den Kommissionären der Reichsstelle für Gemüse und Obst höchstens bewilligt werden darf, wird

für örtlich abgegrenzte Bezirke von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, nach Anhörung von Ausschüssen festgelegt, die aus einem Vertreter, einem Beauftragten der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, einem Erzeuger, einem Händler und einem Mitglied der zuständigen Preisprüfungskommission bestehen, wo keine solche besteht, einer weiteren fachkundigen Person bestehen. Diese Preise dürfen beim Kleinabsatz an Verbraucher nach § 1 Abs. 2 nicht überschritten werden.

§ 3. 1. Die Versendung von Weißkohl aus den genannten Gebieten darf, soweit sie mit der Eisenbahn erfolgt, nur mit einem von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, abgestempelten Frachtbrief, soweit sie auf anderem Wege, insbesondere auf Wasserstraßen oder mit Wagen erfolgt, nur mit einem von der Reichsstelle für Gemüse und Obst ausgestellten „Ladelieserschein“ erfolgen.

2. Frachtbriefe und Ladelieserscheine werden von den genannten Kommissionären ausgegeben; sie sind während des Transportes jederzeit den Polizeiorganen auf Verlangen vorzuzeigen.

3. Transporte von Weißkohl, deren Führer sich nicht im Besitz der vorbezeichneten Papiere befinden, werden angehalten und dem nächsten Kommissionär der Reichsstelle für Gemüse und Obst überwiesen.

§ 4. 1. Die Bezahlung erfolgt durch den Kommissionär, in dessen Bezirk der Verkäufer wohnt, gegen Vorlegung des Duplikates des Frachtbriefes oder anderer Transportpapiere (Lastschein, Kommissament usw.).

2. Soweit in diesen Papieren nicht eine Bescheinigung über die Auslieferung der Sendung enthalten ist, erfolgt die Bezahlung erst nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort.

§ 5. Anträge auf Belieferung mit Weißkohl sind, soweit der Kohl zu Sauerkraut verarbeitet werden soll, an die Kriegsgesellschaft für Sauerkraut, G. m. b. H., Berlin W. 57, Potsdamer Straße 75, soweit er zu Dörrgemüse verarbeitet werden soll, an die Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse, G. m. b. H., Berlin W. 57, Potsdamer Straße 75, im übrigen an die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H., Berlin W. 57, Potsdamer Straße 75 — Einfallsabteilung — zu richten.

Berlin, den 21. Oktober 1916.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Tenge.

Anlage.

Nr.	Bezirk	Name und Wohnort der Kommissionäre
93	Großherzogtum Hessen.	
93	Darmstadt, Kreisamt	Gärtner Philipp Hartmann, Bensheim
94	Bensheim, Kreisamt	Gärtner Philipp Hartmann, Bensheim
95	Heppenheim, Kreisamt	Gärtner Philipp Hartmann, Bensheim
96	Groß-Gerau, Kreisamt	Gärtner Philipp Hartmann, Bensheim

Bekanntmachung

über den Absatz von Weißkohl. Vom 25. Oktober 1916.

Auf Grund von § 4 der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 21. Oktober 1916 über den Absatz von Weißkohl (R.G.B. S. 1187) wird das folgende bestimmt:

Im Sinne der Verordnung ist zuständige Behörde das Kreisamt, höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausschuß.

Darmstadt, den 25. Oktober 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homburg.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 15. bis 31. Oktober wurden in hiesiger Stadt Gefunden: 1 Handbeutel mit Inhalt, 1 Damentrengsärmel, 1 Weste, 1 Paar Soden, 1 wollenes Kopftuch, 1 Kinderglockenglocke und 1 Zwicker mit Einschlüpfung.

Verloren: 1 Trauring, 1 silb. Damenuhr mit Kette, 1 gold. Damenuhr mit Kette, 4 Portemonnaies mit Inhalt, ein schwarzer Regenschirm, 1 mattbraune Briefmappe mit 40 M. und Ausweiskarte, 1 silb. Vorstedsnadel, 1 gehästetes, lila Handbeutelchen und 1 gold. Ring.

Entlaufen: Ein Schäferhund auf den Namen Rex hörend und ein redbraunfarbiges Huhn.

Die Empfangsverrichtungen der gefundenen Gegenstände belieben ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1 erfolgen.

Gießen, den 31. Oktober 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Demmerde.

Bekanntmachung

betreffend die Reichsstelle für Druckpapier. Vom 18. Oktober 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier, das für den Druck von Tageszeitungen bestimmt ist, darf in der Zeit bis zum 31. Oktober 1916 nur zu den von der Reichsstelle für Druckpapier (Reichs-Gesetzblatt 1916 Seite 863) festgesetzten Preisen geliefert werden.

Lieferungsverträge über maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier, die vor dem 1. Oktober 1916 mit Wirkung über diesen Zeitpunkt hinaus abgeschlossen sind, gelten für den Monat Oktober 1916 als zu den von der Reichsstelle festgesetzten Preisen abgeschlossen, soweit das Papier zum Druck von Tageszeitungen bestimmt und die Lieferung nicht schon vor dem 1. Oktober 1916 erfolgt ist.

§ 2. Über Lieferungsverträge der in dem § 1 Abs. 2 bezeichneten Art haben die Vertragsteile der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Insbesondere sind Vertragsurkunden, Briefe und Rechnungen vorzulegen.

§ 3. Ergeben sich bei Anwendung des § 1 Streitigkeiten, so entscheidet die Reichsstelle endgültig.

Die Vollstreckung der Entscheidungen der Reichsstelle erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer vorsätzlich entgegen einer für ihn getroffenen Entscheidung der Reichsstelle maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier zu einem anderen als dem von der Reichsstelle festgesetzten Preise abgibt;

2. wer die gemäß § 2 erforderliche Auskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt, die Einsicht in Vertragsurkunden, Briefe oder Rechnungen verweigert oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

§ 5. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Über die Regelung des Betriebs in Kartoffeln verarbeitenden Brennereien im Betriebsjahr 1916/17. Vom 24. Oktober 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmänuahmen zur Sicherung der Volksnahrung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegernährungsamts vom gleichen Tage wird bestimmt:

§ 1. Der Besitzer einer Kartoffeln verarbeitenden Brennerei ist verpflichtet, bis zum 1. November 1916 dem zuständigen Kommunalverband und gleichzeitig der Spirituszentrale, G. m. b. H. Berlin W. 9, Schellingstraße 14/15, anzuseigen:

1. ob er seinen Brennereibetrieb im Brennereibetriebsjahr 1916/17 bereits aufgenommen hat oder noch aufnehmen will;

2. welche Brannweinmenge 90 Hunderterteile des allgemeinen Durchschnittsbrandes seiner Brennerei entspricht;

3. welche Kartoffelmenge (in Zentnern) zur Eledigung der 90 Hunderterteile des allgemeinen Durchschnittsbrandes unter Grundeslegung von 18 Zentnern Kartoffeln auf ein Hektoliter Brannwein erforderlich ist;

4. welche Kartoffelmenge — einschließlich der seit Betriebseröffnung auf Brannwein verarbeiteten Kartoffeln — aus seiner eigenen Ernte ihm für den Brennereibetrieb zur Verfügung steht.

§ 2. Wer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, darf im Betriebsjahr 1916/17 Kartoffeln auf Brannwein nicht verarbeiten. Das gleiche gilt, wenn der Brennereibetrieb nicht spätestens am 15. November 1916 eröffnet ist, es sei denn, daß dies infolge behördlicher Anordnungen sowohl hinsichtlich des Betriebes selbst als auch hinsichtlich der Lieferungspflicht der Kartoffeln eigener Ernte oder infolge anderer, nicht in der Macht des Brennereibetreibers liegender Umstände — insbesondere Rohlennmangels, Maschinenschäden, Personalmangels — unmöglich war. Im Falle solcher Unmöglichkeit kann der Vorsitzende der Reichsbrannweinstelle auf einen bis zum 30. November 1916 an ihn oder die Spirituszentrale, G. m. b. H. Berlin W. 9, Schellingstraße 14/15, zu richtenden Antrag des Brennereibetreibers die Frist für die Zulässigkeit der Betriebseröffnung verlängern.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer vorsätzlich die ihm nach § 1 obliegende Anzeige nicht erstattet oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

2. wer erst nach dem 15. November 1916 seine Brennerei in Be-

trieb nimmt, ohne die hierzu nach § 2 erforderliche Genehmigung des Vorsitzenden der Reichsbrannweinstelle zu haben.

Berlin, den 24. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegernährungsamtes,

von Batodi.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorliegende Bekanntmachung ist umgehend zu veröffentlichen.

Gießen, den 1. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh; hier: Schlachterbot für Hammelräinder unter 1 Jahr.

Der in der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 15. v. Mis. (Regierungsbuch S. 190) gebrauchte Ausdruck „Schaflämmer“ umfaßt alle zur Gattung Schaf gehörige Lämmer, also Bod-Hammel- und Mutterlämmer und solche von einem Alter bis zu 1 Jahr. Großh. Ministerium des Innern hat uns ermächtigt, die Bestimmung in diesem Sinne zur Ausführung zu bringen und beauftragt, die entsprechende Anordnung in unserem Amtsverländungsblatt zu veröffentlichen.

Gießen den 1. November 1916.

Großh. Provinzialdirektion Oberhessen.

Dr. Ussinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, Großh. Polizeiamt Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Unter Bezugnahme auf unser Ausschreiben vom 21. September ds. Jrs. (Kreisblatt Nr. 119) empfehlen wir Ihnen, vorliegende Bekanntmachung ortsbüchlich zu veröffentlichen und deren Besolg zu überwachen.

Zuriderhandlungen sind zur Anzeige zu bringen.

Gießen den 1. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. : Hemmerde.

Betr.: Verfehle mit Futtermitteln.

Nach § 2 der Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle (Kreisblatt Nr. 135) zur Ausführung der §§ 4, Abs. 2; 19 Abs. 1 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1108 ff.) sind den Anzeigen amtliche Becheinigungen des Kommunalverbands beizufügen.

Gr. Min. d. J. hat bestimmt, daß diese Becheinigungen von der Landesverteilungsstelle für Futtermittel in Darmstadt auszustellen sind.

Gießen, den 31. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. : Langemann.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorliegendes ist ortsbüchlich bekanntzumachen.

Gießen, den 31. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. : Langemann.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Treis an der Lumda; hier Trainagen. In der Zeit vom 10. bis einschließlich 17. November 1. J. liegen auf Gr. Bürgermeisterei Treis an der Lumda die Ausschläge der Binsen für Trainagekosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Melbung des Ausschlusses innerhalb der oben angegebenen Offenlegungsfrist bei Gr. Bürgermeisterei Treis an der Lumda schriftlich und mit Gründen vorlieben einzureichen.

Friedberg, den 22. Oktober 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:

Schuttpath, Regierungsrat.

Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Gießen.
Abgabe von Rohmelasse aus der Zundersfabrik Wetterau in Friedberg.

Berbraucher, die seither ihren Bedarf an Rohmelasse regelmäßig aus der Zundersfabrik Wetterau in Friedberg bezogen haben, und auch in der gegenwärtigen Kampagne die benötigte Menge aus der Fabrik zu erhalten wünschen, können ihren Bedarf in Rohmelasse unverzüglich bei der für sie zuständigen örtlichen Befüllungsstelle für Futtermittel (Großh. Bürgermeisterei oder Genossenschaft) aufgeben. Dasselbe ist auch Nötiges über Preise und Lieferungsbedingungen zu erahnen.

Sofortige Bestellung ist unbedingt erforderlich. Die örtlichen Befüllungsstellen leiten die einlaufenden Aufträge an die Zentralgenossenschaft der hess. landw. Konsumvereine in Darmstadt zur Eledigung weiter.